

Checkliste für Eltern behinderter Kinder

Informationen zur **Antragstellung** auf Leistungen erhalten Sie bei der zuständigen Stelle z.B. bei Kranken- und Pflegekassen, Versorgungsamt und Sozialamt. Anträge sollten immer schriftlich gestellt werden.

Nach §16 Abs.2 SGB I müssen Anträge von einem nicht zuständigen Leistungsträger an den zuständigen Leistungsträger weitergeleitet werden. Wenn Sie also nicht sicher sind, bei wem Sie Ihren Antrag stellen müssen, bitten Sie um Weiterleitung zur zuständigen Stelle.

Allgemeine Informationen gibt die Broschüre „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ vom [Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte](#), Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf. Auch das Kindernetzwerk informiert über Krankheiten, Behinderungen, Reha-Einrichtungen.

Seit 2008 gibt es einen Anspruch auf ein **persönliches Budget**. Auf Antrag können Sie in Höhe der Leistungen, auf die Sie Anspruch haben einen Geldbetrag ausbezahlt bekommen und selbst entscheiden, bei welchem Anbieter Sie die Leistungen „einkaufen“. Informationen über das persönliche Budget finden Sie in der kostenlosen Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Das trägerübergreifende Persönliche Budget“.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband führt eine Liste der Beratungsstellen. Beratungstelefon 0180 2216621

Haben Sie schon einen **Schwerbehindertenausweis** beantragt? Mit diesem Ausweis haben Sie einen Anspruch auf Vergünstigungen und Steuererleichterungen, die abhängig vom Grad der Behinderung und dem Merkzeichen sind. Antragsvordrucke gibt es beim Versorgungsamt oder beim Sozialamt.

Steuererleichterungen Informationen zum steuerlichen Nachteilsausgleich erhalten Sie zum Beispiel durch das Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern.

Familienunterstützender Dienst – hier besteht die Möglichkeit, eine ambulante Unterstützung im Alltagsleben zu bekommen, sie wird über die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII (Sozialhilfe) geleistet und kann beim zuständigen Sozialamt beantragt werden. Diese Leistung ist einkommensabhängig.

Pflegeversicherung – die Pflegeversicherung leistet Geld- und/oder Sachleistungen zur Pflege, Pflegehilfsmittel, Kurzzeitpflege, Tagespflege und vollstationäre Pflege und Zuschüsse zum Wohnungsumbau. Der medizinische Dienst der Krankenkasse prüft, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Pflegestufe (I-III) vorliegt. Mit Inkrafttreten der Pflegereform 2008 können für Menschen mit erhebliche eingeschränkter Alltagskompetenz (Pflegestufe nicht notwendig) auf Antrag bis zu 2.400,- € jährlich in Anspruch genommen werden, das sogenannte Betreuungsgeld.

Familientlastender Dienst – im Rahmen der Verhinderungspflege nach 39 SGB XI kann eine Ersatzpflegekraft für längstens 4 Wochen im Jahr finanziert werden, damit pflegende Angehörige die Möglichkeit haben, sich zu erholen. Antragstelle ist die Krankenkasse.

Kurzzeitpflege – nach § 42 SGB XI besteht für höchstens 4 Wochen im Jahr ein Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung, wenn die häusliche Pflege nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und ein teilstationäre Versorgung nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Krankengeld für Eltern kranker behinderter Kinder – besteht kein Anspruch auf eine bezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber, können Eltern behinderter Kinder, die wegen der Pflege ihres erkrankten Kindes nicht zur Arbeit können, das so genannte Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V

bei der Krankenkasse beantragen. Pro Jahr besteht für jedes erwerbstätige und versicherte Elternteil ein Krankengeldanspruch von max. 10 Tagen pro Kind, ab drei Kinder höchstens 25 Tage pro Elternteil. Bei Alleinerziehenden sind es max. 20 Tage pro Jahr und Kind, ab 3 Kinder höchstens 50 Tage (Altersgrenze der Kinder beachten).

Therapeutische Hilfen und Frühförderung – Überblick über therapeutische Hilfen im Rahmen der psychosozialen Beratung bei der ab&p. Die Frühförderung umfasst sowohl medizinische als auch psychologische, heilpädagogische, psychosoziale und nichtärztliche therapeutische Leistungen. Einzelheiten sind in der Frühförderungsverordnung geregelt. Frühförderstellen sind im Wegweiser der ab&p aufgeführt oder können der Broschüre Frühförderung des Bundesministeriums entnommen werden.

SchulbegleiterInnen können über die Eingliederungshilfe finanziert werden, sie bieten eine individuelle Unterstützung im Schulalltag. Sie werden von Trägern vor Ort gestellt und sind unabhängig von der besuchten Schulform.

Ausbildung und Arbeitsleben Für erwerbsfähige aber hilfebedürftige junge Menschen sind die **Agenturen für Arbeit** Ansprechpartner. Es besteht sowohl ein Anspruch auf allgemeine Leistungen wie z.B. Berufsberatung, als auch ein Anspruch z.B. auf Leistungen zur Berufsvorbereitung, zur Arbeitserprobung, KFZ-Hilfe oder Arbeitsassistenz. Um einen Ausbildungsplatz behindertengerecht zu gestalten gibt es für Auszubildende und Arbeitgeber **finanzielle Fördermöglichkeiten**, Informationen gibt es in den kostenlosen Broschüren des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Jugendliche und junge Erwachsene, die wegen ihrer Behinderung nicht betrieblich ausgebildet werden können, können in **Berufsbildungswerken** ausgebildet werden. Eine Fortbildung oder Umschulung kann in **Berufsförderungswerken** erfolgen.

Für junge Menschen, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht auf dem freien Arbeitsmarkt beschäftigt werden können ist die **Werkstatt für behinderte Menschen** eine Möglichkeit zur beruflichen Rehabilitation, Informationen hierzu gibt es bei der [Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen](#) Sonnemannstr. 5, 60314 Frankfurt, Telefon 069-9433940.

Integrationsfachdienste unterstützen und beraten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, die [Adressen der IFD](#) finden Sie im Internet unter (Rubrik „Kontakte“) sowie unter www.bag-ub.de (Rubrik „IFD/Interessenvertretung“).

Integrationsprojekte sind Unternehmen oder Abteilungen, die mindestens 25% schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Sie dienen als Verbindungsglied zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt und werden von den Integrationsämtern finanziert.

Versicherungen Es gibt spezielle Rechtsschutzversicherungen z.B. bei der Winterthur-Versicherung, die auch die Kosten bei einer Klage vor dem Sozialgericht übernehmen, siehe auch Versicherungsmerkblatt vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte, Brehmstr. 5-7, 40230 Düsseldorf, Telefon 0211- 64004-0, Es ist sinnvoll, eine Meldung über die Behinderung bei der Haftpflichtversicherung zu machen.

Privat-Haftpflichtversicherung, Sterbegeld- und Unfallversicherung bei der Bruderhilfe PAX Familienfürsorge, Heinrich-von-Bibra-Platz 11a, 36037 Fulda, Telefon 0661 72651, Fax 240613. Ohne Gesundheitsprüfung!

Behindertengerechtes Wohnen Siehe Wegweiser der ab&p oder das bundesweite Heimverzeichnis Telefon 04187- 7161

Selbsthilfegruppen Fragen Sie bei der örtlichen Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen nach, oder fordern Sie die [Broschüre von NAKOS](#) an „Lokale/Regionale Selbsthilfe Unterstützung in Deutschland, Rote Adressen“, Albrecht-Achilles-Str. 65, 10709 Berlin, Telefon 0308914019,

Behindertentestament Vorsorge und Vermögenssicherung Bitte lassen Sie sich individuell von einem Rechtsanwalt beraten z.B. Lutz Förster, Pulheimerstr. 19, 50321 Brühl, Telefon 02232-210511.

Gesetzliche Betreuung Überlegen Sie rechtzeitig auch vor dem 18. Geburtstag ihres Kindes, ob eine gesetzliche Betreuung sinnvoll und nötig ist. Den Antrag stellen Sie beim Amtsgericht, Sie können sich auch an einen Betreuungsverein vor Ort wenden.

Rechtsberatung Wenden Sie sich an niedergelassene Rechtsanwälte für Sozialrecht oder auch an die VDK Rechtsberatungen (Beratung in allen sozialrechtlichen Fragen für Mitglieder).

Februar 2014